

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Überwachung öffentlicher Plätze mittels Videotechnik

Die **Kleine Anfrage 3227** vom 27. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen zeigt sich laut einer Meldung des MDR bereits jetzt besorgt über das Ausmaß der Überwachung öffentlicher Plätze mittels Videoaufzeichnung. Von solchen Maßnahmen sind nicht nur die öffentlichen Plätze als solche, sondern auch Zugänge zu Arztpraxen, Anwaltskanzleien und andere sensible Bereiche, die einem gewissen Schutz unterliegen sollten. Insbesondere stellt die Anwaltskammer fest, dass die Kamerasysteme keine Straftaten verhindern und kaum abschreckende Wirkung entfalten würden.

Erst kürzlich ist die Überwachung des Bahnhofsvorplatzes in Erfurt durch eine Kameraanlage am Intercity-Hotel bekannt geworden. Andere Installationen von Videoüberwachungssystemen stießen auch in Thüringen auf breiten Widerstand der Bevölkerung und betroffener Berufsgeheimnisträger.

Auch Datenschützer weisen immer wieder auf Probleme mit Videoüberwachung hin. In seinem Tätigkeitsbericht 2010/2011 beurteilt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz das Verfahren der Videoüberwachung gegenüber der Videoaufzeichnung als weniger bedenklich hinsichtlich des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung.

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen öffentlichen Plätzen, Straßenabschnitten, Fußgängerzonen etc. in Thüringen findet eine Videoüberwachung statt, an welchen davon eine Videoüberwachung und an welchen eine Videoaufzeichnung (bitte einzeln aufschlüsseln)?
2. Wie viele Kameras sind an den einzelnen Stellen jeweils im Einsatz (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. Wie viele Kameras an den einzelnen Stellen sind jeweils schwenkbar, zoomfähig oder beides (bitte einzeln aufschlüsseln)?
4. Wie lange werden im Rahmen der Videoaufzeichnung entstandene Daten in der Regel vorgehalten?
5. Wer hat an den jeweiligen Stellen mit Videoaufzeichnung die Aufsicht darüber, dass Daten nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist gelöscht werden?
6. Wie viel Personal wird an den einzelnen Stellen zur Videoüberwachung eingesetzt (bitte nach Plätzen aufschlüsseln)?

7. In wie vielen Fällen haben Arztpraxen, Anwaltskanzleien, Partei- und Abgeordnetenbüros, Büros von Gewerkschaften und Sozialverbänden, Journalistenbüros und Redaktionen oder sonstige berufsmäßige Geheimnisträger ihren Hauptzugang auf den mittels Videotechnik überwachten Plätzen, Straßenabschnitten etc.?
8. An welchen öffentlichen Plätzen wurde in den letzten fünf Jahren eine bestehende Videoüberwachung endgültig beendet oder zeitweise unterbrochen? Was waren jeweils die Gründe dafür?
9. In welchen Fällen wurden von Thüringer Behörden seit 2009 nichtstationäre Videokameras auf öffentlichen Plätzen eingesetzt (bitte nach Datum, Anlass, Behörde, Zahl der Kameras aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit in den Vorbemerkungen eine angebliche Überwachung des Erfurter Bahnhofsvorplatzes erwähnt wird, ist auf die Kleine Anfrage 3077 der Abgeordneten Renner (DIE LINKE) und die daraufhin unter der Drucksache 5/6352 vom 11. Juli 2013 ergangene Antwort der Landesregierung hinzuweisen.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 2132 in Drucksache 5/4214 vom 20. März 2012.

Die folgenden Antworten zu den Fragen 1 bis 8 beziehen sich somit nur auf die Stadt Ilmenau:

Zu 1.:

In Ilmenau wird seit dem Jahre 2007 auf dem Wetzlarer Platz das Denkmal zum Gedenken der Ilmenauer Opfer des Nationalsozialismus mit Hilfe von Videoaufzeichnung überwacht, weil auf dieses ein Anschlag verübt worden war.

Zu 2.:

Es wird eine Kamera verwendet.

Zu 3.:

Diese Kamera ist weder schwenkbar noch zoomfähig.

Zu 4.:

Die Datenspeicherung ist auf 72 Stunden begrenzt.

Zu 5.:

Der Zugang zu den Daten ist in der Stadtverwaltung Ilmenau einem begrenzten Personenkreis (6 Personen incl. Vertretung) möglich.

Zu 6.:

Es wird kein Personal speziell für die Videoüberwachung eingesetzt.

Zu 7.:

Die Kameraeinstellung erfolgte in Abstimmung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz, so dass kein privater Bereich erfasst wird.

Zu 8.:

In der Stadt Ilmenau wurde in den letzten fünf Jahren die bestehende Videoüberwachung weder beendet noch zeitweise unterbrochen.

Zu 9.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

In Frage kommt eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen für solche Maßnahmen: § 100h StPO im Strafverfahren, § 33 Abs. 1 PAG bei Großveranstaltungen, §§ 12a, 19a VersG bei Versammlungen sowie § 34 Abs. 1

Nr. 2 PAG in gravierenden Gefahrenfällen. Weder der Bundesgesetzgeber noch der Landesgesetzgeber hat für solche Maßnahmen eine statistische Erfassung normiert. Statistische Erhebungen hierzu werden daher nicht geführt.

Geibert
Minister